

Wir sind dem fleißigen Forscher dankbar für die vielen Anregungen, die sein Buch gibt, glauben jedoch, daß nicht die alte Philosophie sondern vielmehr das Christentum der hl. Regel ihre einzigartige Siegeskraft verleihen konnte.

Augsburg.

Gregor Lang.

Scheuermann, Audomar, Die Exemption nach geltendem kirchlichem Recht mit einem Überblick über die geschichtliche Entwicklung. Schöningh, Paderborn 1938, 8°, 255 S. 14,— RM.

Im Gegensatz zur Dispens schafft das Privileg objektives Recht. Es kann durch die zuständige Obrigkeit verliehen oder durch Gewohnheit oder Ersitzung erworben werden. Diese beiden Momente haben bei der Exemption mitgewirkt. Sie ist eine Ausnahme von der Grundregel der kirchlichen Verfassung, daß jeder Gläubige seinem Pfarrer, dieser dem Bischof, der Bischof dem Metropoliten und dieser wiederum dem Papst untersteht. Die Durchbrechung dieser verfassungsrechtlichen Gliederung geschieht in Rücksicht auf die Besonderheit geschlossener Personen- und Gebietsverbände und zum Zweck ihrer bestmöglichen seelsorglichen Betreuung und einheitlichen Führung. Man unterscheidet eine verliehene, ersessene und ursprüngliche Befreiung, die wiederum eine vollständige oder nur teilweise sein kann. Nach dem Geltungsbereich kommt eine persönliche, örtliche und gemischte Befreiung in Betracht. Die Frage nach der Berechtigung der Exemption läßt sich aus der Geschichte beantworten, da formaljuristisch betrachtet der Gesetzgeber befugt ist, die Exemption zu bestimmen und abzugrenzen. Die innere Berechtigung ergibt sich aus der Eigenart des Ordenswesens und der gefreiten Abtei im Organismus der Kirche und der besonderen Aufgabe und organisatorischen Einheit des Heeres innerhalb der staatlichen Gemeinschaft.

Die Anfänge der Klosterexemption verlieren sich wie die Anfänge des Ordenswesens überhaupt im Dunkel des christlichen Altertums. Es mußte allmählich zu einer Auseinandersetzung zwischen Bischof und Ordensobern und einer klaren Abgrenzung der beiderseitigen Rechtsbefugnis kommen. In 4 Perioden spielte sich diese Stellungnahme: Kloster-Hierarchie ab: von Chalcedon-Cluny-Assisi-Trient-CIC. Der passiven, d. i. Ordensexemption steht die aktive, d. i. die gefreite Abtei und Prälatur und die Exemption im Militärwesen gegenüber. Eingehend wird die Exemption im geltenden Ordensrecht behandelt in den Abschnitten über die Rechtsfolge und Beschränkungen der Ordensexemption durch die bischöfliche Gebietshoheit und Weihewalt. Schließlich seien noch die Teil exemptions vom geltenden Recht erwähnt, die papstunmittelbar machen (exemptes Bistum, Sondergerichtsstände hochgestellter Persönlichkeiten, Staatsoberhäupter, exemte Prälaten), und die bischofsummittelbar machen (Exemption der Seminare, Ordensgemeinden und frommen Häuser). Die vorliegende Untersuchung ist dogmatisch und historisch eine ganz ausgezeichnete Arbeit. Kein Punkt ist übersehen und das Urteil stets wohl abgewogen. Sie ist zum unentbehrlichen Nachschlagewerk für jeden geworden, der sich mit dieser Materie beschäftigen muß. Es seien einige kleine Berichtigungen angefügt: Zu S. 134 Anm. 6 und S. 206 Anm. 28. Die *Praelati nullius* haben nicht *a iure* das Recht, sich im Kanon nennen zu lassen; vgl. die Indulte für Martinsberg von 1921 und Münster in Kanada im *A.f.k.K.R.* 110 (1930) 364 Anm. 2. — Zu S. 187 Anm. 17. Die Bestätigung der Ordensoberin eines exempten Klosters steht nicht dem Bischof, sondern dem Regularprälaten zu vgl. A. L. Richter, *Canones et decreta Concilii Tridentini, Lipsiae 1853*, 410; Die Konstitutionen der Frauenklöster der Beuroner Kongregation, Beuron 1928, 155: in *monasteriis „exemptis“ Archiabbați Beuronensi „competit confirmare electam Abbatissam ratione subiectionis monasterii“*. — Zu S. 207. Es ist ein Mißverständnis, wenn gesagt wird, die *Praelati nullius* dürften nicht den drei-

fachen Pontifikalsegen geben. Hofmeister 60 unterscheidet zwischen Pontifizieren *more abbatum* und *more protonotarium apost.* Die ersteren dürfen dreifach segnen, nicht aber die letzteren. Unter Pontifizieren *more abbatum* fallen die *abbates*, *abbates vel praelati nullius* (c. 625, 325), unter *more protonot.* die Apostolischen Vikare, Präfekten und Administratoren (c. 308, 315 § 2 n. 2).

Maria-Laach.

P. Volk.

Rost, Hans, Die Bibel im Mittelalter. Kommissionsverlag M. Lutz, Augsburg 1939. Gr.-8°, 428 S.

Die Bedeutung der Bibel im Mittelalter als Gesamterscheinung kann selbstverständlich nicht in einem Werke und von einem einzigen Verfasser dargestellt und erforscht werden. So nennt denn auch Hans Rost bescheiden sein umfangreiches Buch nur einen Versuch. Noch zahllose Vorarbeiten müßten vollendet werden, ehe wir einen wirklichen Überblick hätten, was die Bibel dem Mittelalter war, wie die gesamte Wissenschaft, die Kunst, aber auch das Leben der damaligen Welt in der Bibel wurzelten. Die Aufgabe, dieses unendlich große Gebiet wenigstens für den deutschen Raum zu durchdringen, hat sich zunächst das deutsche Bibelinstitut in Hamburg gestellt. Der Verfasser des vorliegenden Buches hat aus der Überfülle des Stoffes ein Gebiet herausgegriffen; sein Ziel war es, alles zusammenzutragen, was die Kirche des Mittelalters getan hat, um die Bibel ins Volk eindringen zu lassen.

Es wird zunächst die lateinische Bibel behandelt. Latein war die Sprache der Gebildeten, jeder, der überhaupt lesen konnte, war imstande die Bibel in der offiziellen Kirchensprache zu lesen und zu verstehen. Die lateinische Bibel war Mittelpunkt der klösterlichen Schule und Schreibstube, sie war das wertvollste Stück der Bibliotheken — denen sie den Namen gab. In der Liturgie, der Wissenschaft, der Predigt nimmt sie den ersten Platz ein. Aber sie steht auch an erster Stelle in der Dichtung unseres Volkes, dessen älteste Literaturdenkmäler biblische Dichtungen sind, ist die Grundlage der bildenden und dramatischen Kunst, im Rechts- und Staatsleben.

Sehr ausführlich wird dann noch die Bibelübersetzung vor Luther behandelt. Wenn diese auch sprachlich nicht an das Werk des Reformators heranreicht, so gibt sie doch ein Zeugnis dafür ab, daß die Bibel auch im Mittelalter in der Volkssprache gelesen werden konnte und durfte.

Im zweiten Teil seines Werkes hat Rost sich bemüht, zunächst alle noch vorhandenen Handschriften und Frühdrucke der deutschen Bibel vor Luther bibliographisch zu erfassen. Eine außerordentliche Arbeit ist hier geleistet worden, die Bibliothekskataloge der ganzen Welt wurden durchforscht. Das Ergebnis ist überraschend groß, handschriftliche und gedruckte Bibeln — Gesamtausgaben — unzählige Ausgaben einzelner biblischer Bücher werden aufgezeigt. Dazu kommen dann noch Frühdrucke in lateinischer Sprache sowie in den modernen Kultursprachen. Eine außerordentliche Arbeit ist hier geleistet worden, es wäre sehr erfreulich, wenn der Verfasser auf diesem Gebiete noch weiterforschen würde, um uns die umfassende Arbeit über die Bibel zu geben.

München.

Dr. S. v. Brockdorff.

Verbist C. J. Gabriel, Saint Willibrord, Apôtre des Pays-Bas et Fondateur d'Echternach. Desclée, De Brouwer, Bruges 1939. 8°, XXXIV—352 S., mit 10 Abb. und 3 Karten.

Zum 1200. Todesjahr des hl. Willibrord, dessen Jubiläum in Luxemburg und besonders in Echternach in glänzender Weise gefeiert wurde, erschien als Festgabe die umfangreiche Biographie von V. Ausgehend von der frühmittelalterlichen Missionsarbeit der Kirche von England wird St. Wilfrid, der Lehrer des hl. Willibrord, in kurzen Strichen gezeichnet, um sich dann